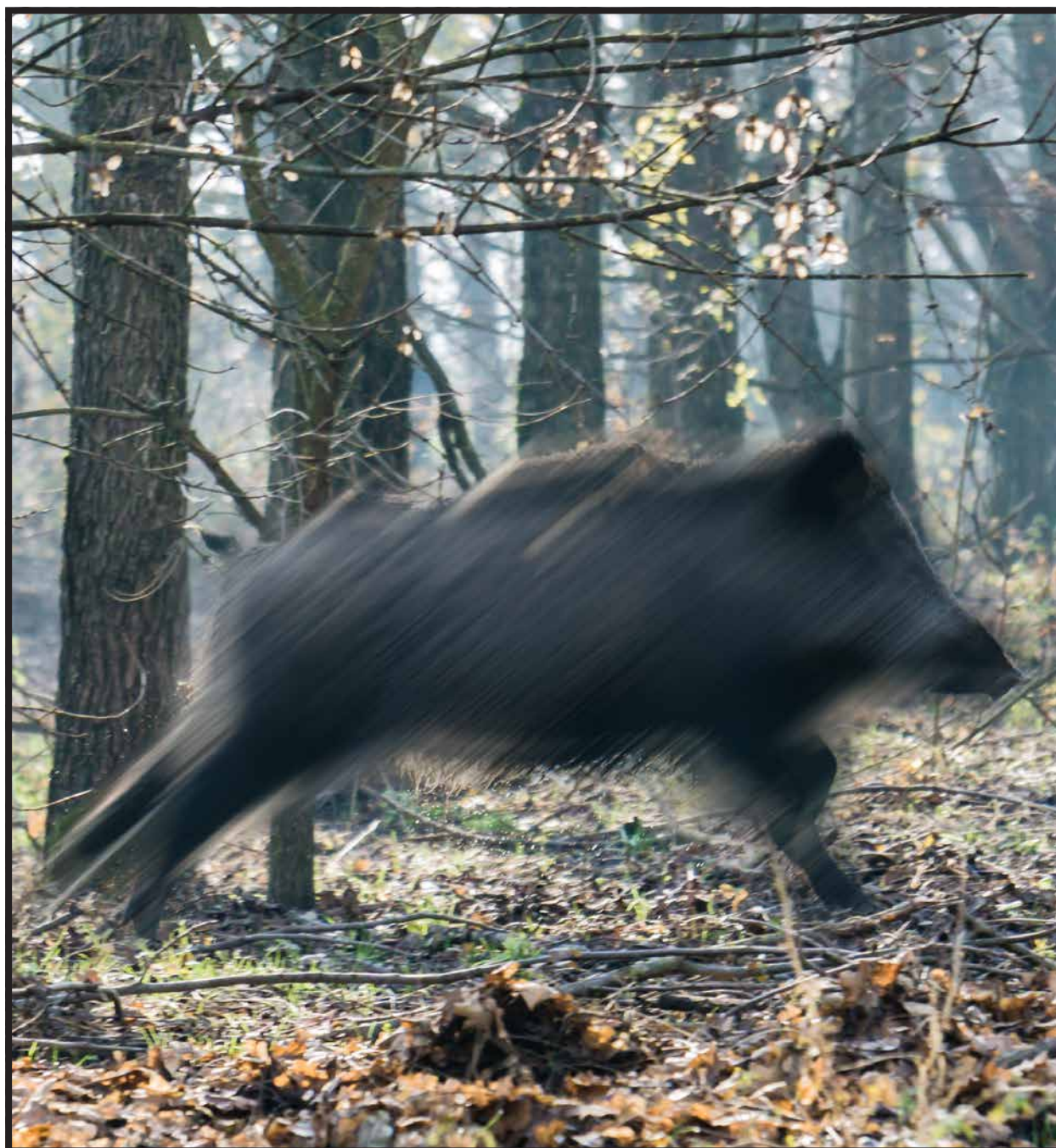


SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Streifschüsse und Nachsuchen auf der Schweizer Jagd



Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Ziel dieses Reports	4
2.	Derzeitige Gesetzeslage (JSG/JSV und TSchG/TSchV)	4
3.	Die Tötung von Wild auf der Jagd	5
3.1	Verwendete Waffen	5
3.2	Munition, Ballistik und Tötungswirkung	6
3.3	Der Schütze/Die Schützin	7
3.4	Jagdmethode und Jagdsystem	8
3.5	Streifschüsse, Fehlschüsse, Fehlabschüsse	9
3.6	Nachsuche/Kontrollsuche	11
	Exkurs: Die Tötung von Nutztieren im Schlachthof	13
4.	Umfrage-Ergebnisse des STS zu Nachsuchen und Fallwild	16
5.	Interpretation der Ergebnisse	16
5.1	Meldepflicht Nachsuchen	17
5.2	Kantonale Nachsuche-Statistik	17
5.3	Erfolgsquote Nachsuchen	17
5.4	Offene Fragen	18
6.	Handlungsbedarf aus Sicht des STS	18
	Anhang: Fallbeispiele Streif- und Fehlabschüsse in den Medien	21

© 2016 Schweizer Tierschutz STS

Herausgeber

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

Autorin

2 Sara Wehrli, Zoologin, STS-Fachstelle Wildtiere

Jedes Jahr werden in der Schweiz hunderte Wildtiere tot mit Schussverletzungen aufgefunden. Der Schweizer Tierschutz STS geht in diesem Bericht der Frage nach, wie viele solcher «Kollateralschäden» die Jagd verursacht – und warum. Grundlage ist eine 2015 bei den kantonalen Jagdverwaltungen getätigte Umfrage bezüglich Nachsuchen auf verletztes Wild und deren Erfolgsquote. Aufgrund der Heterogenität der kantonalen Erhebungen ist zurzeit eine belastbare Aussage zur tatsächlichen Anzahl jährlich angeschossener Wildtiere nicht möglich. Aus Sicht des STS drängen sich daher eine landesweit einheitliche Organisation der Jagdaufsicht sowie die Meldepflicht für Nachsuchen auf.

1. Einleitung

Gemäss Angaben der eidgenössischen Jagdstatistik (www.wild.uzh.ch/jagdst/index.php) wurden im Jahr 2014 landesweit 30 Rothirsche, 191 Rehe, 15 Gämsen, 20 Wildschweine, 76 Füchse und zwei Feldhasen als Fallwild¹ mit Schussverletzung aufgefunden – total 334 Tiere.² Bei diesen Totfunden handelt es sich naturgemäss bloss um einen Bruchteil des tatsächlich vorhandenen Fallwildes: Tote Wildtiere werden vornehmlich an Strassenrändern, im Bereich stärker frequentierter Wanderwege oder auf den Kontroll- und Pirschrouten von Wildhütern und Jägern angetroffen. Anzunehmen ist, dass Wildtiere aber auch fernab der Strassen und Wege in für Menschen unzugänglichem Gelände (Hochgebirge, Dickicht) verenden und ihre Kadaver von Aasfressern rasch «entsorgt» werden. Daher widerspiegelt die Fallwild-Statistik auch bezüglich angeschossener Wildtiere wohl nur die Spitze des Eisbergs.

2014 wurden 10 715 Rothirsche, 40 575 Rehe, 12 129 Gämsen, 5802 Wildschweine, 24 093 Füchse und 1740 Feldhasen (total 95 054 Tiere) durch Jäger erlegt. Hinzu kommen weitere tausende Dachse, Steinmarder, Rabenvögel, Waldschnepfen, Hühnervögel, Enten, verwilderte Strassentauben, Kormorane, Schneehasen und Alpenmurmeltiere. Auch nicht alle in der Jagdstatistik als «erlegt» aufgeführten Tiere starben beim ersten Schuss – auch Tiere, die nachgesucht und noch von ihren Qualen erlöst werden konnten, sind hier mit aufgeführt!

Natürlich darf nicht bei jedem Tier, das tot mit Schussverletzungen aufgefunden wurde, davon ausgegangen werden, dass die Schüsse auch wirklich die Todesursache waren. Streifschüsse können durchaus ausheilen; Schrotkörner werden oft im Gewebe eingekapselt. Es ist durchaus möglich, dass das angeschossene Tier letztendlich an einer anderen Ursache – zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall – ums Leben kommt. Die Jagdstatistik jedenfalls sagt hier nur beschränkt etwas über die Todesursache des Fallwildes aus. Eine Studie aus Dänemark³ zeigte jedoch auf, dass rund 25 % der dort tot aufgefundenen und auf der Jagd erlegten Füchse einzelne Schrote im Körper stecken hatten – jeder vierte Fuchs wurde also im Lauf seines Lebens zumindest einmal von einer Schrotgarbe gestreift! Aus der Schweiz sind keine vergleichbaren Daten bekannt. Jedoch kann mit Sicherheit gesagt werden, dass jede Schussverletzung für ein Wildtier ein grosses Handicap darstellt.

Mit Sicherheit kann auch gesagt werden, dass jedes Jahr hunderte empfindungsfähiger Wildtiere von JägerInnen⁴ angeschossen werden, die nicht durch die Nachsuche von ihrem Leid erlöst werden können – und dass alle diese Tiere schweren Belastungen (Angst, Schmerz, Stress) ausgesetzt sind.

1 Fallwild: tot aufgefundene (jagdbare) Wildtiere.

2 Den grössten Anteil beim Fallwild Reh (ca. 55 %) und Fuchs (60–70 %) machen überfahrene Tiere aus (mutmasslich, aber nicht sicher ohne Schussverletzungen!), gefolgt von Krankheiten (Fuchs: 10–20 %, Reh: 7–16 %) und unbekanntem Ursachen (Reh: 10 %, Fuchs: 10–20 %). Ebenfalls etwas häufiger als das als solches registrierte «Fallwild mit Schussverletzungen» sind bei Rehen durch landwirtschaftliche Maschinen (6–11 %) und von Hunden getötete Tiere (5 %). Fallwild mit Schussverletzungen, als solches in der Statistik vermerkt, macht beim Reh 1–2 % der Funde und beim Fuchs knapp über 2 % der Funde aus (Quelle: eidg. Jagdstatistik).

3 Elmeros, M. et al. (2012): Prevalence of embedded shotgun pellets in protected and in legally hunted medium-sized carnivores in Denmark. In: European Journal of Wildlife Research (2012) 58: 715–719.

4 Der Beitrag von Wilderern dürfte (bei 30 000 JägerInnen landesweit) minim sein – selbst wenn deren Schiessfertigkeiten mutmasslich eher schlechter sind als jene der ausgebildeten Jäger und sie angeschossene Tiere wohl kaum nachsuchen.

1.1 Ziel dieses Reports

Der Schweizer Tierschutz STS stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Jagd, wie sie in der Schweiz ausgeübt wird. Seine Positionen zur Jagd können unter dem folgenden Link nachgelesen werden: www.tierschutz.com/wildtiere/docs/pdf/positionspapier_tierschutz_jagd.pdf

Der STS will mit vorliegendem Bericht auch nicht implizieren, dass Schweizer JägerInnen «schiesswütig» oder schlechte Schützen seien – keinen verantwortungsvollen Jäger und keine verantwortungsvolle Jägerin lässt das Wissen ungerührt, dass ihm/ihr ein angeschossenes Tier entkommen ist und es in der Folge höchstwahrscheinlich einen qualvollen Tod erleidet.

Wir wollen mit diesem Bericht einen wenig untersuchten Aspekt der Jagd thematisieren und das Leid angeschossener Tiere als immanente ethische Kosten des Jagdbetriebs zur Diskussion stellen. Es liegt in der Natur des Jagens begründet, dass empfindungsfähige Wirbeltiere dabei ohne vorgängige Betäubung getötet werden – und dass der Schütze meist nur einen einzigen Versuch hat um sein Opfer «human» zu töten. Diese Kosten müssen dem tatsächlichen und mutmasslichen Nutzen der Jagd gegenüber gestellt werden um abzuwägen welche jagdlichen Massnahmen und Methoden begründet werden können und welche aus Tierschutzsicht beendet werden sollten. Aus diesen Überlegungen heraus stellt der STS Forderungen an Politik und Behörden, die im letzten Teil dieses Reports vorgestellt werden.

2. Derzeitige Gesetzeslage (JSG/JSV und TSchG/TSchV)

Gemäss Art. 3, Abs. 3 des **Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)** sind die Kantone verpflichtet, eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten jagdbaren Arten zu führen und laut Abs. 4 muss der Bundesrat eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen lassen. Gemäss Art. 2 bis der dazugehörigen Jagdverordnung (JSV) regeln die Kantone die für die Jagd zugelassenen Waffen und Kaliber, maximal erlaubte Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung. Art. 16 JSV verpflichtet die Kantone, dem Bund jeweils bis zum 30. Juni den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Arten sowie erlegter Tiere zu melden. Mit Ausnahme der Definition einiger verbotener Jagdmethoden (Art 2, JSV) wie zum Beispiel Totschlag-Fallen, Schlingen, Leimruten sowie Gas, Rauch, Zangen und Bohrer bei der Baujagd auf Füchse oder Dachse, enthalten Jagdgesetz und Jagdverordnung keine spezifischen Tierschutz-Bestimmungen.

Gemäss Art. 2 **Tierschutzgesetz (TSchG)** bleibt das Jagdgesetz (JSG) gegenüber dem TSchG vorbehalten. Art. 4 TSchG verlangt, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Knacknuss bei der Interpretation von Art. 4 ist das Wort «ungerechtfertigt» – da die Jagd grundsätzlich erlaubt ist, kann das versehentliche Anschiessen von Wildtieren nicht als Verstoss gegen Art. 4 interpretiert werden.

Art. 21, Abs. 1 TSchG bestimmt, dass Säugetiere nur geschlachtet werden dürfen, indem sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt werden. Die Jagd ist hier selbstverständlich ausgenommen – zwar könnte theoretisch ein Kopfschuss (analog dem Bolzenschuss im Schlachthof) als Betäubung eingesetzt werden, jedoch ist dieser auf Distanz und mit dem Jagdgewehr so heikel, dass das Risiko von Streifschüssen und schweren Verletzungen zu hoch ist. Ausserdem wäre ein sauberer Blutentzug wie im Schlachthaus in freier Landschaft und ohne mobile Schlachthanlage gar nicht möglich. Wildtiere werden auf der Jagd folglich sicherer getötet, indem man mittels Kammerschuss (Blattschuss) Herz und Lunge zerstört.

Nach Art. 26 Tierschutzgesetz wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug oder Busse bestraft, wer Tiere auf qualvolle Art oder mutwillig tötet, ein Tier misshandelt oder überanstrengt. Und gemäss Art. 16 der dazugehörigen Verordnung (Tierschutzverordnung, TSchV) ist das Töten von Tieren auf qualvolle Art verboten. Wirbeltiere dürfen nach Art. 178 TSchV nur unter Betäubung getötet werden. Ist dies nicht möglich – zum Beispiel auf der Jagd – muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Jagdgesetzgebung enthält nur wenige Bestimmun-

gen, die zum Schutz der Tiere erlassen wurden. Zu diesen gehören etwa das Verbot gewisser als tierquälerisch eingeschätzter Jagdmethoden und -waffen (z. B. Pfeilbögen). Eine Betäubungspflicht, wie sie das Tierschutzgesetz kennt, gilt auf der Jagd jedoch nicht. Dafür regelt das Jagdgesetz die erlaubten Waffen, die (an die Kantone delegierte) maximale Schussdistanz und die Jagdzeiten. *Soweit im Jagdgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt aber auch auf der Jagd das Tierschutzgesetz (TSchG).* So dürfen zum Beispiel keine Tiere qualvoll getötet werden. Eine Pflicht zur Nachsuche ist zwar auf Bundesebene nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, wer sie unterlässt, begeht nach Meinung verschiedener Fachleute jedoch eine Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und kann über diesen Artikel bestraft werden. Um in diesem Punkt Klarheit zu schaffen, fordert der STS, dass auch auf Bundesebene eine Pflicht zur Nachsuche ausdrücklich geregelt wird. Einige Kantone haben eine solche Pflicht bereits in ihren Jagdgesetzen aufgenommen.

3. Die Tötung von Wild auf der Jagd

3.1 Verwendete Waffen

Auf der Schweizer Jagd werden zwei Arten von Gewehren eingesetzt: Kugelgewehre (Büchsen) für den gezielten Schuss auf Distanz mittels eines einzigen Projektils sowie Schrotgewehre (Flinten) für den Streuschuss mit Schrot auf Distanzen unter 35 m (oft auf bewegte Ziele). Kombinierte Gewehre (z. B. Drillinge) bestehen aus ein, resp. zwei Schrotläufen und einem Kugellauf.

Eigenschaften des Kugelgewehrs: Büchsen verfügen über einen Lauf, in dessen Inneren sich mehrere spiralförmige Rillen befinden. Beim Schuss wird das Projektil in diese Rillen gepresst und dadurch in einen Drall versetzt, welcher die Flugbahn stabilisiert. Das Geschoss erreicht enorme Mündungsgeschwindigkeiten von > 700 m/s (mehr als doppelte Schallgeschwindigkeit). Mit einem für die Jagd bestimmten Kugelgewehr hat der Schütze eine tödliche Reichweite von mindestens 2,4 km, wobei aber (unter Zuhilfenahme optischer Hilfsmittel) nur bis 200 m gezielt geschossen werden kann, ohne dass schon geringstes Verwackeln (Atmung) oder minimalste Beeinträchtigungen der Sehschärfe zu einem Fehlschuss führen.

Mit der Büchse wird meist unter Zuhilfenahme von Zielfernrohren in liegender oder sitzender Haltung geschossen. Wichtig ist eine stabile Haltung bei der Schussabgabe. Nur sehr geübte Schützen können mit der Büchse gezielt auf ein sich bewegendes Ziel (z. B. eine schreitende Hirschkuh) schießen. Am Schiessstand trainiert wird auf 100–150 m auf eine fixe Scheibe mit Wild-Silhouette, wobei die Zielscheibe auf die Herzkammer zentriert ist. Zudem kann auf langsam fahrende Scheiben in 50–100 m Entfernung geschossen werden, was deutlich schwieriger ist. In der jagdlichen Grundausbildung ist der Kugelschuss auf ein bewegtes Ziel jedoch nicht vorgesehen.



Büchse (links) und Bockflinte (rechts)

ZVG

Eigenschaften des Schrotgewehrs: Das Innere einer Flinte ist glatt; der Lauf weist am Ende meist eine Verengung, den «Choke» auf (Würgebohrung). Je enger der Choke, desto stärker wird die Schrotgarbe gebündelt. Beim Schiessen mit der Flinte können alternativ zum Schrot auch Flintenlaufgeschosse (Einzelprojekteile ohne Drall) auf eine Distanz von 30–50 m verwendet werden. Schrot hat eine Mündungsgeschwindigkeit von ca. 400 m/s, die aber im Flug rapide abnimmt. Durch die Streuung der Schrote decken diese – stark verdünnt – in einer Entfernung von 120 m bereits eine Kreisfläche mit 40 m Durchmesser ab. Ab einer Distanz von etwa 140 m hat das einzelne Schrotkorn eine Geschwindigkeit von ca. 70 m/s erreicht, mit welcher es knapp nicht mehr in menschliches Gewebe eindringen kann.

Mit der Flinte kann sowohl auf ruhende wie auch auf bewegte Ziele geschossen werden. Bei der Jagd auf flüchtige Hasen oder Wasservögel ist sie unentbehrlich. Am Schiessstand wird über eine Distanz von 30 m auf Kipp- und Rollhasen sowie Tontauben geschossen, die der Schütze am Stand selber auslösen kann. Der Kippphase gilt dann als tödlich getroffen, wenn von den drei Körpersegmenten (Kopf, Bauch, Hinterläufe) aus Metall alle drei oder mindestens die zwei vorderen Segmente fallen. Entscheidend beim Flintenschiessen ist der fliessende, eingeübte Bewegungsablauf «Flinte in den Anschlag nehmen – Mitschwingen/Zielen – Abdrücken». Führender Arm und Flintenlauf verschmelzen dabei zu einer Einheit, welche mit dem wegfliegenden oder -laufenden Tier in dessen Bewegungsrichtung mitfährt. Es versteht sich von selbst, dass es dazu einiger Übung bedarf und dass die Gefahr, ein Tier nur zu verwunden, bei Schrotschüssen besonders gross ist.

3.2 Munition, Ballistik und Tötungswirkung

Bei der verwendeten Jagdmunition werden Voll- und Teilmantelgeschosse sowie Schrote unterschieden. Das **Vollmantelgeschoss** verfügt über einen vollständig geschlossenen Metallmantel aus Stahl oder Tombak rund um den Bleikern. Dieses Geschoss (das wegen seiner enormen Durchschlagkraft hauptsächlich militärisch verwendet wird) verformt sich beim Eintreten in den Tierkörper praktisch nicht und gibt daher auch nur wenig Energie ab. Vollmantelgeschosse bewirken meist saubere Durchschüsse, d. h. das Projektil tritt rückseitig aus dem Tierkörper aus und hat eine vergleichsweise geringere Tötungswirkung.⁵ Dieser Munitionstyp ist auf der Jagd nur in wenigen Situationen überhaupt zugelassen, etwa für Fangschüsse oder bei der Murmeltierjagd im Kanton Graubünden.

Das **Teilmantelgeschoss** besteht aus einem Tombak-Mantel, der vorne offen ist, so dass der weichere (Blei-)Kern an der Spitze sichtbar ist. Beim Aufprall auf den Tierkörper und beim Eindringen in diesen wird der Kern gestaucht, oder er zersplittert sogar. Dadurch wird im Körper des beschossenen Tieres sehr viel Energie freigesetzt, was im Allgemeinen zu einem sehr schnellen Tod führt (Schock, Organtrauma, Blutverlust). Dieser Geschosstyp ist auf der Jagd in der Schweiz Standard für die Bejagung von Grosswild wie Hirsch, Wildschwein oder Gämse.

Beim Beschuss eines Tieres mit **Schrot** dringen mehrere Schrotkugeln in den Tierkörper ein. Die Tötungswirkung von Schrot ist weniger gut untersucht als bei Kugelprojektilen. Meist reichen die Schrote alleine nicht aus, um Herz und Lunge zu zerstören. Die Schockwirkung eines Schrottreffers (einer ganzen Garbe), verteilt über den ganzen Körper, scheint jedoch das Nervensystem auszuschalten – zusätzlich zum Organschaden, den die einzelnen Schrote im Körper verursachen. Dieser Geschosstyp tötet Kleinwild wie Hasen, Hühner- und Wasservögel, Marder und Füchse auf kurze Distanzen. In manchen Kantonen ist der Schrotschuss auch auf Rehe und junge Wildschweine erlaubt. Ein Problem im Zusammenhang mit Schrotschüssen ist der Umstand, dass die Wunden im Falle eines Streifschusses oft zu wenig bluten, um eine für die Nachsuche dienliche Spur zu hinterlassen. Die Gefahr, dass das angeschossene Tier nicht mehr aufgefunden wird, ist daher deutlich grösser als beim Kugelschuss!

Bei der Treffsicherheit spielen die Ballistik der Munition und die Pflege der Waffe eine wichtige

Tierschutzrelevante Fehler beim jagdlichen Schiessen

- zu weite Schüsse (Schrot > 35 m, Kugel > 200 m)
- zu wenig Übung beim Flintenschiessen auf bewegte Ziele
- zu wenig Übung beim Schiessen mit der Büchse (v.a. auf bewegte Ziele)
- persönliche Waffe nicht eingeschossen; mangelhafte Waffenpflege
- Fehleinschätzung ballistischer Grössen (Distanzen, Schusswinkel, Wind, Trefferlage)
- fehlender Kugelfang
- Beschuss einer Tiergruppe
- Schiessen unter Stress, Eile, Leistungsdruck, Ehrgeiz

⁵ Nur bei einem direkten Herz- oder Lungentreffer ist dieses Geschoss sicher tödlich. Bei anderen Treffern ist die Gefahr gross, dass das Tier fluchtfähig bleibt und – wenn es nicht rechtzeitig gefunden wird – langsam verblutet.

Rolle: Verlässt ein Geschoss die Gewehrmündung, muss der Lauf eines Kugelgewehres frei schwingen können. Wenn dies nicht der Fall ist – der Lauf z. B. an einem harten Gegenstand abgestützt wird – kann sich die Lage des Treffers verändern. Auch die Qualität des Gewehrschafts (z. B. Verzug des Schaftholzes durch Feuchtigkeit) kann Druck auf den Lauf ausüben. Lauf, Schaft und Optik müssen eine auf den einzelnen Schützen individuell abgestimmte Einheit bilden. Ein Gewehr muss vor dem Einsatz auf der Jagd und nach jeder Veränderung (etwa Montage eines neuen Zielfernrohrs) auf dem Schiessstand eingeschossen werden – und zwar immer durch den Jäger/die Jägerin selbst. Die Pflege des Gewehrs (Aufbewahrung, Handhabung, Reinigung) hat so zu erfolgen, dass die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird (z. B. durch Gras, Schmutz, Pulverreste im Lauf).

Die Flugbahn des Geschosses wird u.a. durch sein Gewicht, Wind, Regen oder Schneefall, Luftdruck und Hindernisse (Gras, Zweige) beeinflusst. Hinzu kommen die Regeln der Physik, die der Schütze/die Schützin beachten muss, um einen guten Treffer zu setzen: So sieht man zwar geradlinig durch das Visier, doch die Flugbahn der Kugel beschreibt einen Bogen. Die Trefferlage eines Kugelgewehres mit schnellfliegendem Projektil sollte auf 200 m maximal +/- 4 cm vom Zielpunkt abweichen. Langsamere Geschosse treffen auf die gleiche Distanz jedoch schon 30–40 cm zu tief!

Erschwerende Umstände beim Schiessen kommen beispielsweise durch Weitschüsse nach steil oben oder unten zustande – steile Weitschüsse sind grundsätzlich nicht weidmännisch und werden nur in Extremfällen (z. B. bei bereits verletztem Wild) angewendet. Beim Schuss auf bewegtes Wild muss die Zeit bis zum Eintreffen des Geschosses mitgedacht werden, so dass der Lauf mitschwingen oder die Schussabgabe etwas weiter vorne gesetzt werden muss. Schüsse auf Wild von schräg vorne oder hinten sind heikel, weil die Fläche für den Blattschuss stark reduziert ist. Besonders im Gebirge driftet die Kugel bei Schüssen über 100 m auch im Wind ab. Beim Schrotschuss gilt es zu bedenken, dass immer nur auf einzelne Tiere geschossen werden soll, da die Randschrote sonst weitere Tiere in Mitleidenschaft ziehen! Und bei Kugelschüssen gilt es zu beachten, dass Projektile (auch Teilmantelgeschosse) wieder aus dem Tierkörper austreten und dahinter befindliche, weitere Tiere verletzen können.

3.3 Der Schütze/Die Schützin

Wer die Schiessprüfung im Rahmen einer Schweizer Jagdausbildung erfolgreich bestanden hat, sollte imstande sein, ruhig stehendes Grosswild auf eine Distanz von 100 m sicher zu erlegen. Der Schuss auf bewegtes oder weiter entfernt stehendes Wild ist jedoch bereits eine ganz andere Sache: Im Gegensatz zum Kipphasen etwa «springen» die Hasen, Füchse oder Ringeltauben unerwartet und aus unbekannter Richtung! Auch die anfänglich starken Emotionen, wenn es ums tatsächliche Töten und Erlegen von Beute geht, können den Schützen in seiner Treffsicherheit beeinträchtigen. Im Idealfall absolviert ein Jungjäger auch nach bestandener Schiessprüfung noch viele Übungsstunden auf dem Schiessplatz, ehe es das erste Mal ernst gilt. Und er tastet sich langsam an schiessstechnisch schwierige Situationen wie den Kugelschuss auf bewegte Ziele heran. In den Revierjagd-Kantonen werden schon Jagd-Neulinge mit schwierigen Situationen konfrontiert, indem sie etwa als Schützen bei einem Treiben auf Rehe oder Wildschweine eingesetzt werden.



Doch nicht nur fehlende Übung des Jägers kann sich für die bejagten Tiere desaströs auswirken – auch Selbstüberschätzung und falscher Ehrgeiz führen bisweilen zu Streifschüssen, die hätten vermieden werden können. Bei älteren Jägern besteht die Gefahr, dass Sehschwächen sich nur schleichend bemerkbar machen und es

daher zu einigen Fehlschüssen kommt, ehe der Grund herausgefunden wird. Auch verzögerte Reaktionen oder das Verdrängen der eigenen Altersschwäche können zu verminderter jagdlicher Leistungsfähigkeit bei älteren Personen führen.

Natürlich können auch Witterung und Lichtverhältnisse die Schiessgenauigkeit beeinflussen. Schüsse bei Regen, Schnee oder Wind sind problematisch, ebenso Schüsse in grosser Höhe (v. a. wenn die Waffe im Flachland eingeschossen wurde). Schüsse nur bei Mondlicht, in der Dämmerung oder bei Nebel erhöhen die Gefahr eines Streifschusses – sind aber nicht grundsätzlich verboten.

Menschliche und natürliche Risiko-Faktoren auf der Jagd

- unerfahrene Jungjäger, speziell auf Bewegungsjagden
- JägerInnen mit mangelnder Schiesspraxis
- Altersschwächen (Augen, Reaktion)
- Stress, Gruppendruck, falscher Ehrgeiz
- Wetter, Lichtverhältnisse

3.4 Jagdmethode und Jagdsystem

In folgenden **Risiko-Situationen** ist die Wahrscheinlichkeit schlechter Treffer erhöht: Schüsse auf bewegte Ziele, fehlende Schiesspraxis, mentaler Druck, erschwerte äussere Umstände. Eine Art der Jagd scheint für alle diese Risikofaktoren besonders anfällig zu sein: die Bewegungsjagd (Treibjagd, Drückjagd).

Bei Ansitzjagd und Pirsch ist eher davon auszugehen, dass dem Schützen genügend Zeit bleibt, sich für die Schussabgabe einzurichten und mental darauf vorzubereiten (das auserkorene Tier ins Visier nehmen, den richtigen Moment für die Schussabgabe abwarten, Atmung beruhigen und dann konzentriert und im richtigen Augenblick den Abzug betätigen). Unabhängig von äusseren Umständen, fehlender Schiesspraxis und Erfahrung kann der Jäger/die Jägerin sich länger Zeit nehmen, um sich für oder gegen die Schussabgabe zu entscheiden. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass man sich die Umstände des Abschusses (Kugelfang, Licht, Ballistik, Witterung, andere Tiere etc.) nochmals in Erinnerung ruft, ist auf der Ansitzjagd/Pirsch höher.

Bewegungsjagden – dazu zählen Drückjagden mit menschlichen Treibern, laute Jagden mit Hunden und auch die Baujagd auf den Fuchs – sind anspruchsvoller: So weiss der Jäger/die Jägerin nicht im Voraus, welche Tiere ihm wo/wann vor das Gewehr laufen werden. Die Tiere befinden sich meist in unterschiedlich schneller Bewegung. Manchmal befinden sich in der Jagdgesellschaft Jagd-Neulinge und oft sind Schrotflinten im Einsatz. Häufig muss innerhalb von Sekunden entschieden werden, ob das Tier jagdbar ist, ob man den Abzug betätigt oder nicht. Der Gruppendruck kann eine Rolle spielen oder das Wissen um eine vorgegebene Abschussquote, die der Pachtverein an diesem Jagdtag zu erfüllen hat. Die Jagd findet häufig im Wald oder deckungsreichen Gelände statt, wo die Sicht- und Lichtverhältnisse eingeschränkt sind. Und vielleicht laufen Hunde durchs Gehölz, es knackt und trippelt in der Umgebung und es besteht die Gefahr, versehentlich auf einen Hund zu schießen.

In der Schweiz werden Bewegungsjagden hauptsächlich im Mittelland und in den Kantonen mit Revierjagd-System durchgeführt. Bejagt werden dabei vor allem Rehe, Füchse und Wildschweine. Die Vermutung drängt sich auf, dass vor allem die Mittellandkantone, und insbesondere deren Fallwildzahlen von Reh und Fuchs prozentual hohe Anteile von Fallwild mit Schussverletzungen aufweisen dürften. Angeschossene Tiere und erfolgte Nachsuchen sowie mit Schussverletzungen aufgefundene tote Wildtiere werden – mehr oder weniger akribisch – von der jeweils zuständigen Jagdaufsicht erhoben. Die Jagdaufsicht in den Revierkantonen obliegt in den meisten Fällen allerdings nicht staatlich besoldeten Wildhütern (wie in den Patentjagd-Kantonen), sondern einem Obmann, den die jeweiligen Reviere selber stellen. Aus Sicht des STS stellt sich die Frage nach einer möglichen Befangenheit mancher Jagdaufseher.

Für das Jahr 2014 ergibt die Jagdstatistik für die Kantone mit Patentjagd-System (individuelle Jagdausübung, kaum Bewegungsjagden auf Reh und Fuchs) einen prozentualen Anteil von Tieren mit Schussverletzungen am gesamten Fallwild von 1,7 % beim Reh und 1 % beim Fuchs. Für die Kantone mit Revierjagd-System (und gemeinschaftlichen Bewegungsjagden auf Reh und Fuchs)

nennt die Jagdstatistik einen prozentualen Anteil von Tieren mit Schussverletzungen am gesamten Fallwild von 0,7 % beim Reh und 0,5 % beim Fuchs – also gar weniger als in den Patentjagd-Kantonen. Inwiefern diese Zahlen mit einer unterschiedlichen Meldetätigkeit durch die mit der Jagdaufsicht betrauten Organe zusammenhängen, sei dahingestellt. Generell wäre aber nach Meinung des STS eine landesweit einheitliche Organisation der Jagdaufsicht erstrebenswert – auch um deren Unabhängigkeit und ein transparentes Meldewesen zu gewährleisten!

Über alle Kantone und mehrere Jahre (2011–2014) gesehen, machen beim Reh die Funde von Fallwild mit Schussverletzungen in den Kantonen Bern, Fribourg, Jura, Baselland, Schwyz und Zürich und beim Fuchs in den Kantonen Bern, Fribourg, Graubünden und Zürich den weitaus und konstant grössten Anteil der Funde aus.

Es ist nicht möglich, aus den Fallwild-Zahlen einen eindeutigen Hinweis auf die möglichen Gründe für die kantonal unterschiedliche Häufigkeit angeschossener Tiere zu rekonstruieren. Rehe und Füchse werden sicherlich am häufigsten als «Fallwild mit Schussverletzungen» gefunden, weil es sich um besonders häufige – und besonders stark bejagte – Tierarten handelt. In Kantonen mit geringer Waldfläche und flacherer Topographie dürfte Fallwild häufiger gefunden werden als in solchen mit hohem Waldanteil oder im Gebirge. Schliesslich spielen die Anzahl JägerInnen, der Gesamtbestand einer Tierart im Kanton, die relative Anzahl von pro Strassenkilometer ums Leben kommender Wildtiere und die Häufigkeit potentieller Aasfresser (Fuchs, Wolf, Wildschwein, Rabenvögel, Hunde ...) eine Rolle, inwieweit es zu Fallwild mit Schussverletzungen kommt und ob es anschliessend überhaupt gefunden wird. Letztendlich entscheiden aber kantonal unterschiedliche Meldewesen, ob Schussverletzungen bei einem tot aufgefundenen Fallwild speziell erwähnt werden oder nicht.

Fazit: Keine der Risikogruppen (Jungjäger, alte Jäger), persönlichen Risiko-Faktoren (Stress, Ehrgeiz, Nervosität), Jagdmethoden (Bewegungsjagd, Ansitzjagd), Jagdsysteme (Patent- oder Revierjagd), Wildarten (Reh, Fuchs ...) oder externen Risiko-Faktoren (Wetter, Sicht, Schussdistanz, Waffe) alleine kann generell als Ursache von Fehl- und Streifschüssen verantwortlich gemacht werden. Tiere werden auf der Jagd aus verschiedenen Gründen, in verschiedenen Situationen angeschossen, und solche Unfälle werden auch nie gänzlich auszuschliessen sein. Behörden und JägerInnen können sich höchstens bemühen, diese «Kollateralschäden» weiter zu reduzieren. In diese Richtung – also mit welchen Massnahmen sich die Zahl angeschossener Tiere weiter reduzieren liesse – stossen die jagdpolitischen Forderungen des STS. Aus übergeordneter ethischer Perspektive muss zudem die Frage erlaubt sein, ob der (erwiesene?!) Sinn und Zweck der hiesigen Jagd ein gewisses Mass an tierischen Kollateralschäden rechtfertigt und wenn ja, wie hoch dieser Kollateralschaden sein darf, damit die Jagd, wie sie heute in der Schweiz betrieben wird (notabene hauptsächlich durch «Freizeitjäger»), noch als ethisch vertretbar beurteilt werden kann.

3.5 Streifschüsse, Fehlschüsse, Fehlabschüsse

Vorab gilt es, einige Begriffe auseinander zu halten. In diesem Bericht geht es um das Problem während der Jagd angeschossener Tiere, also in erster Linie um **Streifschüsse** – nicht sofort tödliche Treffer mit Kugel oder Schrot, welche dem Tier noch die Flucht ermöglichen. Möglicherweise stirbt das Tier an den Schussfolgen, sei es durch den Blutverlust oder eine Blutvergiftung, oder auch erst Wochen oder Monate später wegen eines bleibenden Handicaps (z. B. gebrochener Lauf oder zersplitterter Unterkiefer), nachdem die Schusswunde bereits wieder verheilt ist. Um derartiges Tierleid möglichst zu verhindern, wird auf der Jagd normalerweise eine Nachsuche mit Schweisshunden durchgeführt, um das verletzte Tier möglichst schnell von seinem Leiden zu erlösen.

Möglicherweise kommt es jedoch auch zu einer Schussabgabe, die ihr Ziel gänzlich verfehlt. Solche **Fehlschüsse** sind nicht ungefährlich für Dritte (Querschläger, fehlender Kugelfang) aber sie

haben meist kein angeschossenes Tier zur Folge. Das Problem bei Fehlschüssen ist, dass das anvisierte Tier dennoch erschrickt und flieht und nicht immer mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob es nicht doch getroffen wurde. In diesen Fällen muss ebenfalls ein Schweisshund aufgeboten werden, um sicherzugehen, dass das flüchtige Tier nicht verletzt ist – es wird eine Kontrollsuche durchgeführt. Zeigt der Hund keine Blutspur an, kann davon ausgegangen werden, dass der Fehlschuss glimpflich verlief.

Von einem **Fehlabschuss** ist die Rede, wenn der Jäger das Tier zwar erlegt hat, dann aber feststellt, dass es gar nicht jagdbar gewesen wäre – zum Beispiel, weil es sich um eine laktierende Hirschkuh handelte oder er – wie auch schon vorgekommen! – auf der Passjagd einen Wolf oder Goldschakal für einen Fuchs gehalten hat. In diesem Fall ist der Jäger zur Selbstanzeige verpflichtet und muss das erlegte Tier dem Wildhüter melden und in seiner Abschussliste eintragen. Fehlabschüsse sind im vorliegenden Bericht aber nicht das Thema.

Sofort tödliche Treffer

Wird ein Huftier von Kugel oder Schrot getroffen, «zeichnet» es (Jägersprache). Trifft ein Kugelschuss das Tier im Brustbereich (Kammer-, Blattschuss), bricht es meist sofort zusammen, evtl. nach einem vorangehenden Luftsprung. Wurde nur die Lunge getroffen, läuft das Tier noch bis zu 100 m in rasanter Flucht davon, ehe es zusammenbricht. Dabei hinterlässt es eine hellrote, oft schaumige (mit Luftbläschen durchsetzte) Blutspur. Bei einem Schrottreffer im Brustbereich verendet das Tier meist noch an Ort und Stelle.

Nicht sofort tödliche Treffer

Bei einem Bauchschiess – einer besonders schlimmen Form des gefehlten Schusses – zuckt das getroffene Tier zusammen, wobei es den Rücken krümmt und anschliessend flieht. Dabei hinterlässt es meist dunkle Blutspuren, durchsetzt mit Gewebestücken (Leber, Milz, Pansen-Inhalt). Wird es nicht rasch von seinem Leiden erlöst, stirbt das Tier langsam unter Qualen, an Blutverlust und Organversagen.

Bei einem Streifschuss an einem der Läufe bricht das Tier auf dem getroffenen Lauf ein, ehe es die Flucht ergreift – wobei es den getroffenen Lauf anfänglich schont. Wurde mit Kugel geschossen, finden sich an der Anschussstelle oft Knochensplitter und Haare. Kann das flüchtige Tier nicht erlegt werden – was gerade bei Laufschiessen öfters der Fall ist! – verheilt die Wunde möglicherweise wieder. Das Tier bleibt aber meist mehr oder weniger stark beeinträchtigt und hinkt evtl. Zeit seines restlichen Lebens. Seine Überlebenschancen vor allem im Winter sind reduziert, und es wird zur leichten Beute von Wolf oder Luchs.

Streifschüsse, welche die Dornfortsätze der Wirbelsäule am Rücken treffen (Krellschüsse) lassen das getroffene Tier zuerst zu Boden stürzen, wo es einen Moment lang wie tot liegen bleibt. Doch dann erhebt es sich und ergreift die Flucht. Solche Rückentreffer können eine Querschnittlähmung zur Folge haben – in diesem Fall wird das Tier meist rasch aufgefunden – oder auch nur eine partielle Lähmung. Das Tier bleibt meist mehr oder weniger stark beeinträchtigt und lahmt sein restliches Leben lang. Seine Überlebenschancen sind stark reduziert.

Kieferschüsse sind schwierig zu erkennen. Das Tier ergreift meist ohne deutliche Anzeichen die Flucht. Am Ort des Anschusses finden sich gelegentlich Knochensplitter oder Zahnfragmente. Beim Schrottreffer am Kopf schüttelt das Tier eventuell das Haupt oder fällt zu Boden, ehe es sich wieder aufrichtet und flüchtet. Kieferverletzungen verunmöglichen die Futter- und Wasseraufnahme – das verletzte Tier verdurstet oder verhungert elendiglich.

Etliche Streifschüsse hinterlassen nur wenige Spuren – vielleicht etwas Blut oder Haare – und sind oftmals nicht tödlich, verursachen aber grosses Tierleid: In den Wunden nisten sich die Larven parasitärer Fliegen ein; Juckreiz und ständiges Kratzen verhindern die Abheilung, und es kann zu tödlichen Blutvergiftungen kommen.

Schüsse mit Schrot sind bezüglich Trefferlage schwieriger einzuschätzen als Kugelschüsse. Zudem «zeichnet» das beschossene Wild – etwa Feldhase, Fuchs oder Stockente – weniger deutlich und anders, als die Paarhufer. Von Schrot tödlich getroffene Füchse oder Hasen überkugeln sich meist am Boden, fliegende Enten stürzen wie ein Stein zu Boden. Wurde ein fliehendes Tier nur

angeschossen, schlagen Fuchs oder Hase evtl. nur kurz im Lauf am Boden auf. Vögel «trudeln» mit hängendem Flügel, wenn nur dieser getroffen wurde. Neben allfälligen Blut- und Gewebespuren finden sich am Anschussort teilweise weitere Schuss Spuren wie aufgerissene Erde, abgeschossene Zweige oder Einschläge in Baumstämmen. Aus der Summe der Beobachtungen vor Ort kann ein erfahrener Hundeführer meist recht gut abschätzen, was passiert ist.

Fazit: Der jagdliche Idealfall ist der gezielte Blattschuss mit sofortiger Zerstörung von Herz und Lunge. Das getroffene Tier bekommt durch den Schock sowie sofortigen Kreislauf- und Atemstillstand nichts mehr von seinem Ende mit. Längst nicht jedes auf der Jagd erlegte Tier stirbt jedoch diesen «Idealtod». Es kommt durchaus vor, dass ein zweiter Schuss gesetzt werden muss. Auch eine letztendlich erfolgreiche Erlegung, die noch keiner Nachsuche bedurfte, kann sich für das betroffene Tier über eine Leidenszeit von einigen wenigen Minuten hinziehen. In dieser Zeit erlebt es den Schmerz und die Angst bewusst mit!



Schweisshund

ELA JAGDSHOP

3.6 Nachsuche/Kontrollsuche

Die Nachsuche mit Hund dient dazu, verletzte Wildtiere so rasch als möglich aufzufinden und von ihrem Leiden zu erlösen. Eine Sonderform der Nachsuche ist die Kontrollsuche – hier dient der Einsatz des Hundes zur Absicherung, wenn der Jäger/die Jägerin davon ausgeht, das Tier verfehlt zu haben. Gemäss eidgenössischem Jagdlehrmittel («Jagen in der Schweiz»⁶) ist die «Einschätzung des Jägers über seinen Schuss («ich habe bestimmt gefehlt») oder über den Zustand des von ihm beschossenen Wildtieres («es ist gesund weitergezogen») für die Entscheidung zur Nachsuche nicht relevant.» Es gelte in jedem Fall der Grundsatz: Jedes beschossene und geflüchtete Wild, unabhängig von der Wildart, wird nachgesucht.

Gemäss STS-Umfrage bei den kantonalen Jagdverwaltungen ist die Nachsuche auch nach einem mutmasslichen Fehlschuss (Kontrollsuche) in folgenden Kantonen Pflicht: Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Fribourg, Genf, Glarus, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen, Uri, Zürich. In anderen Kantonen muss nach einem Fehlschuss hingegen nicht zwingend ein Suchteam aufgeboden werden, so etwa in Aargau, Graubünden, Jura, Tessin und Waadt. Hier vertraut man offenbar allein auf das Urteilsvermögen der einzelnen JägerInnen.

Ein Grund für das Vorkommen von Fallwild mit Schussverletzungen ist naheliegend: Ein auf der Jagd angeschossenes Tier wurde zwar korrekt nachgesucht, konnte jedoch nicht mehr aufgefunden werden (und ist schliesslich, wohl an den Schussfolgen, verstorben). Tiere, die eine Schussverletzung längere Zeit überleben und später zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall verenden, tauchen aber in der Jagdstatistik (wenn überhaupt) meist nur noch als Strassenopfer auf – alte Narben oder eingeschlossene Schrote, die von früheren Streifschüssen erzählen, werden oft gar nicht mehr entdeckt. Dieser Umstand erhärtet den Verdacht, dass es sich bei der Zahl bekannter Streifschuss-Opfer nur um die Spitze des Eisbergs handelt.

Eine weitere Realität ist wohl auch, dass einige wenige Jäger ein angeschossenes Tier schlichtweg nicht melden und sich um die korrekte Nachsuche foutieren. Welche Gründe könnten einen Jäger/eine Jägerin zu solchem Fehlverhalten verleiten?

⁶ Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK, 2. Auflage (2015), hep-Verlag (Bern).

- Hat der Jäger ein Tier angeschossen, lässt sich die Unterlassung einer Meldung an das Nachsuche-Gespann eigentlich nur mit Scham erklären: Streifschüsse sind jagdliche Realität, und das Aufgebot des Nachsuche-Gespans hat für den Jäger keine Konsequenzen, sondern ist im Gegenteil die einzig richtige Verhaltensweise! Die Gefahr, dass Jagdkameraden den Anschuss registrieren und später nachfragen, ist gross (soziale Kontrolle).
- Der Verzicht auf eine Kontrollsuche nach einem Fehlschuss dürfte in einer Mischung aus Scham, Hemmung zur Aufbietung des Hundegespanns wegen einer vermeintlichen Bagatelle und der Selbstgewissheit, die Situation selber schon richtig einzuschätzen, begründet sein.
- Verzichtet der Schütze nach einem Fehlabschuss auf die Selbstanzeige (wo er mit einer Busse davon käme), muss dies als Wilderei bezeichnet und geahndet werden.
- Auch im Falle angeschossener und nicht nachgesuchter Tiere dürfte gelegentlich Wilderei eine Rolle spielen, da Wilderer im Wissen um ihr illegales Tun auf eine korrekte Nachsuche verzichten. Angesichts von 30 000 JägerInnen hierzulande und den doch eher seltenen Fällen von nachweislicher Wilderei dürfte jedoch das Gros der Anschüsse auf die Jagd zurückzuführen sein.

Die Standpunkte des STS zum Thema Nachsuche – insbesondere auch was den Einsatz von Hunden betrifft – können in unseren Positionspapieren zur Jagd und zum Einsatz von Jagdhunden nachgelesen werden: www.tierschutz.com/wildtiere/jagd.html

Aus **Sicht des STS** ist problematisch, dass Nachsuchen oft erst mit grosser Verzögerung beginnen. Nicht nur, dass es oft dauert, bis das nächste verfügbare Nachsuche-Gespann alarmiert ist und vor Ort eintrifft. Bei einer Gesellschaftsjagd, wo die Schützen ihren Stand nicht verlassen dürfen und auf die Anweisungen des Jagdleiters warten müssen, werden angeschossene Tiere grundsätzlich erst nach Beendigung der Jagd nachgesucht – was im Extremfall erst Stunden nach dem Schuss der Fall sein kann! Meist wird die Nachsuche bewusst erst Stunden nach dem Vorfall in Angriff genommen – so soll das angeschossene Tier die Möglichkeit haben, zur Ruhe zu kommen. Was gut tönt, meint jedoch in der Realität, dass man wartet, bis das Tier in seinem Versteck verblutet oder zumindest derart geschwächt ist, dass es nicht mehr flüchten kann. Dies sei für das Tier schonender, als wenn es mit noch blutender Wunde durch Hund und Jäger erneut aufgescheucht und zur Flucht gezwungen werde. Passiert der fragliche Schuss in der Abenddämmerung, wird die Nachsuche auf den nächsten Morgen verschoben – die Unfallgefahr für Mensch und Hund ist nachts, insbesondere im Gebirge, gross und man würde das Tier ohnehin nicht mehr finden und erlegen können ...

Im Kanton Genf wird allerdings auch in der Nacht nachgesucht – nicht mittels Hunden, sondern mit Infrarot-Geräten, die die Körperwärme des gesuchten Tieres orten. Es stellt sich aus Sicht des STS die Frage, weshalb die Genfer Methode nicht auch in den anderen Kantonen zum Standard werden sollte? Mit der angeblichen «Verkürzung tierischen Leidens» durch die Nachsuche ist es jedenfalls nicht weit her, wenn Nachsuchen bewusst aufgeschoben werden in der Hoffnung, dass das Tier bis dann von alleine verendet ist!



Exkurs: Die Tötung von Nutztieren im Schlachthof

Die Jagd teilt mit der Nutztierhaltung einen gemeinsamen Zweck: die Beschaffung von Fleisch als Lebensmittel. In ihren weiteren Zwecken – Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen sowie Management gesunder Wildbestände bei der Jagd, Milch- und Eierproduktion sowie standortangepasste Bodennutzung bei der Nutztierhaltung – unterscheiden sie sich. Bei der Gatterhaltung von Damhirschen oder dem Management von Wintergattern für wildlebende Rothirsche, wie es etwa in Österreich betrieben wird, bestehen Überschneidungen zwischen der Jagd und landwirtschaftlicher Nutztierhaltung. Sämtliche dieser Zwecke sind Interessen vom anthropozentrischen Standpunkt aus und keine ökologischen Notwendigkeiten. Insbesondere was die Jagd betrifft, kann getrost behauptet werden, dass eine (andere) Form von ökologischer Dynamik (oft missverstanden als «ökologisches Gleichgewicht») sich auch ohne menschliches Zutun einpendeln würde. Vielleicht nicht jener Zustand, der für uns Menschen wünschenswert ist – aber sowohl wildlebende Tiere als auch ihre Lebensräume hierzulande kämen ohne die Jagd aus. Der Verzicht auf eine einheimische Landwirtschaft würde die Problematik rund um Tierhaltung und nachhaltige Bodennutzung dagegen einfach ins Ausland verschieben, woher wir dann unsere Lebensmittel importieren würden (und es ja bereits auch tun). Die Jagd war einmal eine Überlebensnotwendigkeit des Menschen bis vor ca. 10 000 Jahren⁷, heute ist sie es fast nirgendwo mehr auf der Welt.

Eine bäuerlich geprägte landwirtschaftliche Nutztierhaltung – keine Massentierhaltung! – ist für eine naturgemässe, ressourcen- und umweltschonende Landwirtschaft und einen nachhaltigen Pflanzenbau unabdingbar (Hofdünger/Bodenfruchtbarkeit/Fruchtfolge). Bis heute besteht seitens der Gesellschaft eine Nachfrage nach Eiern, Milch/-produkten und Fleisch. Konsequenterweise haben fortschrittliche Gesellschaften Schlachtmethode eingeführt, die das Tierleid soweit als irgend möglich reduzieren. Von JägerInnen wird gerne das Argument angeführt, das Jagdwild habe vor seinem Tod das bessere – weil artgerechtere – Leben, als ein im Stall mit Hunderten Artgenossen eingepferchtes und vor der Schlachtung noch stundenlang im LKW transportiertes Nutztier. Diese Aussage ist bei näherer Betrachtung allerdings zu pauschal. So gibt es natürlich auch im Leben der Wildtiere Leid – Hunger, Seuchen, Verfolgung durch Beutegreifer – nur ist der Mensch dafür meist nicht direkt verantwortlich. Andererseits ist hierzulande Tierquälerei in der Nutztierhaltung gewiss auch nicht die Regel! Im Leben der Nutztiere ist der Mensch – eine artgemässe Tierhaltung vorausgesetzt – durchaus verantwortlich für eine sichere und tierangepasste Existenz. Bei der Jagd nimmt sich der Jäger etwas (nämlich das tierische Leben) ohne individuelle Gegenleistung⁸ für das Tier – das Nutztier hingegen verdankt seine Existenz der Tatsache, dass der Mensch Nutztiere züchtet. Dass der Mensch die Tiere nutzt, stellt ihn nach Erachten des STS jedoch in die Pflicht, sich um ihr Wohlergehen zu kümmern! Die Auswüchse der industriellen Massentierhaltung sind demnach Missbrauch am Tier; die artgerechte, bäuerliche und standortangepasste Nutztier-

⁷ Und mutmasslich wird ihre Bedeutung für das Überleben unserer noch nicht sesshaften Ahnen überschätzt – neuere Forschungen lassen eher vermuten, dass die Urmenschen als Sammler bis zu 80 % ihres Kalorienbedarfs deckten und dass sie weniger durch Planung komplexer Jagdstrategien, als durch Vorratsplanung und -verteilung ein komplexes Sozialverhalten und zukunftsgerichtetes Denken entwickelten! (u. a. D. Morris: *The Human Zoo*, 1969 und J. Diamond, 2012: *The World until yesterday: What can we learn from traditional Societies?*). Zudem waren frühe menschliche «Jäger» zu einem nicht unwesentlichen Anteil eher Nutzniesser der Beute anderer Tiere, etwa von Wölfen oder Löwen.

⁸ wobei JägerInnen die «Hege» der Bestände und Lebensräume als Gegenleistung ins Feld führen dürften.

haltung ist auch unter dem Blickwinkel einer nachhaltigen Landwirtschaft sinnvoll.

Die Nutzung als Fleischlieferant setzt sowohl beim Jagdwild wie auch beim Nutztier eine Tötung voraus, welche gemäss Schweizer Tierschutzgesetz so schnell und schmerzlos zu erfolgen hat, wie möglich. Was die Risiken der Tötung bei der Jagd sind, wurde weiter oben aufgezeigt. Doch wie präsentieren sich die ethischen Kosten bei der Schlachtung von Nutztieren hierzulande – wenn man sie gegen die Notwendigkeit hiesiger Lebensmittelproduktion aufwiegt?

Tiertransporte

Gemäss Art. 15 TSchG sind Tiertransporte schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die reine Fahrzeit ab Verladeplatz darf maximal 6 Stunden betragen. Die Berechnung der Fahrzeit darf gemäss Art. 152 TSchV nach einer Pause nur dann neu beginnen, wenn die Pause über 2 Stunden dauerte und die Tiere während dieser Zeit gemäss Mindestanforderungen der TSchV zur Haltung ihrer jeweiligen Art untergebracht wurden. Für das Personal von Tiertransportern besteht eine Ausbildungspflicht. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie für transportfähig befunden wurden (Art. 155 TSchV). Verletzte und kranke Tiere dürfen nur so weit als nötig und unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Die Tiere sollten ausserdem in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet werden – etwa indem sie rechtzeitig an das Transportfahrzeug gewöhnt werden.

Art. 159 TSchV schreibt gleitsichere Laderampen mit Seitenschutzwänden für den Transport von Huftieren vor. Das Innere des Transporters muss angemessen beleuchtet sein. Der Boden muss mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Zudem gibt es Sicherheitsstandards, die ein Transportgefährt erfüllen muss (Anbindevorrichtungen müssen normales Stehen erlauben, Böden und Gatter Stürze verhindern, die Transporter genügend Raum pro Tier zur Verfügung stellen und über ausreichende Frischluftzufuhr verfügen).

Art. 15, lit. b TSchV verpflichtet die FahrerInnen von Tiertransporten zu einem schonenden Transport. Der Transport muss von fachkundigen Tierbetreuern begleitet sein. Der Schlachthof muss gemäss Art. 153 TSchV die ankommenden Tiere sofort ausladen, unterbringen, tränken und füttern. Grosse Schlachthöfe müssen über einen Tierschutzbeauftragten verfügen (Art. 177, Abs. 3 TSchV).

Anlieferung im Schlachtbetrieb

Bei der Anlieferung muss ein Amtstierarzt oder eine für die Tierannahme verantwortliche Person den Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere untersuchen. Nicht gehfähige Tiere müssen an Ort und Stelle betäubt und entblutet werden. Die Tiere sind bei geeignetem Raumklima und witterungsgeschützt unterzubringen, mit Wasser zu versorgen und ggf. zu füttern. Stallungen im Wartebereich haben den Mindestvorschriften zur Tierhaltung gemäss Tierschutzverordnung zu entsprechen. Die Tiere sind schonend zu treiben, der Einsatz von Elektrotreibern ist «auf das absolut Notwendige zu beschränken». Verantwortungsvolle Transporteure und speziell solche, die im Rahmen einer Labeltierhaltung arbeiten und regelmässig unangemeldet vom Kontrolldienst des STS kontrolliert sowie im Bereich Tiertransporte geschult werden, verzichten auf den Einsatz dieser (und anderer) aus Tierschutzsicht sehr bedenklichen Treibmethode(n)⁹. Treibgänge und Förderanlagen müssen so gestaltet sein und betrieben werden, dass Schmerzen und Verletzungen vermieden werden.

Fazit: Werden sämtliche Schweizer Vorschriften eingehalten, liegen solche Transporte im Rahmen der Anpassungsfähigkeit unserer Nutztiere. Auf der Jagd erlegtem Wild werden zwar Transporte erspart – jedoch führen zumindest Bewegungsjagden ebenfalls zu einer vorgängigen Beunruhigung und Belastung der Tiere.

Betäubung

Gemäss Art. 21 TSchG dürfen Säugetiere nur unter vorgängiger Betäubung geschlachtet werden. Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden. Schlachthofpersonal unterliegt einer Ausbildungspflicht.

Für die Betäubung von Nutztieren im Schlachthof zulässige Methoden gemäss Art. 184 TSchV sind:

- Bei **Rinderartigen** ein Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, pneumatische Schussapparate und Elektrizität;
- Bei **Schweinen** Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, Elektrizität und CO₂-Betäubung;
- Bei **Schafen und Ziegen** Bolzen- oder Kugelschuss sowie Elektrizität;
- Bei **Kaninchen** Bolzen- oder Kugelschuss, Elektrizität oder stumpfe Schusschlagbetäubung;
- Bei **Geflügel** Elektrizität, stumpfer Schlag auf den Kopf, Bolzenschuss oder eine geeignete Gas-mischung.

Tiere sind so zu betäuben, dass sie unverzüglich in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit verfallen. Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen führen. Betäubungsanlagen sind nach Art. 186 TSchV täglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Je nach Tierart und Betäubungsmethode ist die Belastung der Tiere bei der Betäubung unterschiedlich hoch. Es ist auch stark vom Schlachtbetrieb, der Ausgestaltung der Treibgänge und Warteräume und dem Umgang des Personals mit den Tieren abhängig, ob die Tiere auf ihrem letzten Gang in Angst versetzt werden und leiden müssen, oder nicht. In einem guten Schlachthof erfolgt das Eintreten in den Treibgang, der zur Betäubungsanlage führt, möglichst ruhig und stressfrei. Je grösser die Anzahl der zu schlachtenden Tiere und je «fliessbandartiger» die Abläufe im Betrieb, desto eher werden die Tiere ins Unbekannte vorangedrängt, eingeengt und desto eher verfallen sie in Angst.

Aus Sicht des STS ist besonders die CO₂-Betäubung bei Schweinen in veralteten Paternoster-Systemen und beim Geflügel die Elektrobetäubung tierschützerisch heikel. Die Betäubung durch CO₂ ist zwar sicher und langanhaltend, führt aber in der Phase, in der die Tiere in das Gas eintauchen, zu Irritationen, Belastungen und Angst. Je rascher die Schweine in den Bereich hoher Gaskonzentration gelangen, desto eher erfolgt die Betäubung. Geflügel, das zwecks elektrischer Betäubung an den Füessen aufgehängt fixiert und über ein Förderband ins elektrische Wasserbad getaucht wird, steht in diesen 30 bis 45 Sekunden ebenfalls beträchtliche Angst aus. Zudem ist die Betäubungssicherheit bei dieser Methode nicht immer gegeben, da einzelne Tiere den Kopf anheben und nicht vom Stromstoss betäubt werden.

Fazit: Im Moment der zwangsweisen Fixierung für die Betäubung dürfte zumindest die mentale Belastung (Angst) des Nutztiers im Schlachthof hoch sein – vergleichbar höchstens dem Moment, wo sich verletztes Jagdwild durch Flucht zu entziehen versucht oder es mit einem Jagdhund konfrontiert wird. Beim gejagten Tier kommen in einem solchen Moment jedoch noch starke körperliche Schmerzen hinzu und steht ihm bis zum «Gnadenschuss» (oder Tötungsbiss durch den Hund) eine ungleich längere Leidenszeit bevor!

Schlachtung

Art. 187 TSchV schreibt vor, dass die Tötung (Entblutung) des Tieres mittels Anstechen der Hauptblutgefässe im Halsbereich zu erfolgen hat und vorgenommen werden muss, solange das Tier bewusstlos ist. Weitere Schlachtarbeiten am Tier dürfen erst vorgenommen werden, wenn es tot ist.

Kontrollen Betäubung und Tötung/Notfallmassnahmen

Während des gesamten Schlachtablaufs von der Betäubung über die Tötung wird der Zustand der Tiere im Schlachthof überwacht. Die **Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)** regelt die Abläufe im Schlachtbetrieb im Detail. Sie regelt die maximalen Wartezeiten nach der Ankunft, die Art der Aufstallung im Betrieb, die Anforderungen an die Gerätschaften, die Ausgestaltung der Treibgänge, den Lärmpegel, die Fixierung und das Aufhängen von Geflügel, die Kontrolle des Betäubungserfolgs durch eine zuständige Aufsichtsperson, die Sofortmassnahmen bei ungenügender Betäubung (Nachbetäubung) sowie die Kontrolle des Todes anhand der Pupille.

Entscheidende Unterschiede bei der Tötung von Nutztieren im Schlachthof und von Wild bei der Jagd

werden dann offensichtlich, wenn etwas schief geht: Grundsätzlich zählt der erste Schuss! Ein in der Betäubungsanlage im Schlachthof fixiertes Tier zu verfehlen, kommt vor. Auch können Gas- oder Betäubungsanlagen suboptimal eingestellt sein, sodass die Betäubung ungenügend ist. Damit solche Situationen raschmöglichst behoben werden, verfügen Schlachthöfe über geschulte Tierärzte, welche die Betäubungssicherheit überwachen. Ungenügend betäubte Tiere sind sofort nachzubetäuben. Demgegenüber steht einem Tier nach einem schlecht gezielten Schuss auf der Jagd nicht selten ein stundenlanger Alptraum aus Angst, Qualen und Erschöpfung bevor!

Angesichts der Tatsache, dass die Jagd heute keine überlebensnotwendige Tätigkeit mehr ist und dass ihre Ausübung bezüglich tierischen Leidens «Kollateralschäden» in Kauf nimmt, die zwar auf die betroffene **Gesamtanzahl Individuen** weit niedriger sein dürften als in den Schlachthöfen des Landes¹⁰ (wo Millionen Tiere getötet werden), aber bezüglich Schmerzdauer und -tiefe durchaus gravierender sein können als beim Schlachtvorgang, müssten Sinn und Zweck der Jagd kritischer diskutiert werden – und vor allem sollten die zuständigen Behörden, aber auch die aktiven JägerInnen alles daran setzen, das vermeidbare Tierleid auf der Jagd zu minimieren!

4. Umfrage-Ergebnisse des STS zu Nachsuchen und Fallwild

Die in der Tabelle auf Seite 20 aufgeführten Zahlen nennen die Anzahl tot aufgefundener Tiere mit Schussverletzungen in den jeweiligen Kantonen in den Jahren 2013 und 2014. Die Zahlen stammen aus der online verfügbaren Eidgenössischen Jagdstatistik.

www.wild.uzh.ch/jagdst/index.php?la=

Unabhängig davon, ob die Schussverletzungen selbst jeweils zum Tod des Tieres führten oder nicht – Tatsache ist, dass mindestens rund 30 Rothirsche, 164–191 Rehe, 15–19 Gämsen, 10–20 Wildschweine und 59–76 Füchse sowie eine grosse Anzahl weiterer Tiere wie Hasen, Krähen- und Wasservögel jährlich von JägerInnen angeschossen werden, was auch für sich betrachtet grosses Tierleid bedeutet!

In der vom STS 2015 an die kantonalen Jagdverwalter versandten Umfrage wurden folgende Fragen gestellt:

- Gibt es auf kantonaler Ebene eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Nachsuche? (Ja, in den Kantonen AR, AI, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SH, TI, UR, VD, ZH ist die Nachsuche gemäss kantonaler Gesetzgebung verpflichtend geregelt).
- Sind auch Kontrollsuchen verpflichtend? (Ergebnis: Nur 12 Kantone regeln auch die Kontrollsuche verbindlich – siehe S. 11)
- Sind Nachsuchen meldepflichtig?
- Führt der Kanton eine Statistik zur Anzahl erfolgter Nachsuchen, und wird zwischen jagdlichen Nachsuchen und Nachsuchen nach Strassenunfällen unterschieden?
- Wie hoch ist die Erfolgsquote der Nachsuchen im Kanton?

Unverständlicherweise haben die Jagdverwaltungen der Kantone Baselland, Bern, Neuenburg, Sankt-Gallen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Wallis und Zug die Umfrage des STS auch nach zweimaliger Nachfrage und trotz Hinweis auf das Öffentlichkeitsgesetz nicht beantwortet. Offensichtlich haben diese Jagdverwaltungen ein befremdliches Verständnis von Transparenz!

5. Interpretation der Ergebnisse

Rückschlüsse auf besonders «ungeschickte» JägerInnen in manchen Kantonen oder auf für Streifschüsse prädestinierte Tierarten sind aus den vorhandenen Daten nicht zulässig, da die Jagdstatistik auch die relative Häufigkeit von Wildtieren, die Anzahl Jäger pro Kanton und das jeweils vorherrschende Meldewesen bezüglich Fallwild widerspiegelt. Interessant ist allerdings anzumerken,

¹⁰ Das schwere Leid eines Individuums – auch eines Tieres – sollte und kann grundsätzlich nicht durch Verweis auf «schwereres» oder «zahlreicheres» Leiden anderer Individuen relativiert werden!

dass Wildschweine trotz ihrer grossen Häufigkeit offenbar deutlich seltener Opfer von Streifschüssen werden als zum Beispiel Reh und Fuchs! Dies hängt vermutlich mit der deutlich grösseren Trefferfläche des Wildschweinkörpers zusammen, aber auch mit der verwendeten Munition: Auf Rehe und Füchse wird eher mit Schrot geschossen, auf Wildschweine eher mit Kugel oder Flintenlaufgeschoss, mit Schrot höchstens auf Jungtiere.

5.1 Meldepflicht Nachsuchen

Obschon die Nachsuche an sich in vielen Kantonen verpflichtend geregelt ist, sind erfolgte Nachsuchen längst nicht immer *meldepflichtig*, so etwa im Aargau, in Basel-Stadt, in Luzern, Schaffhausen und Zürich. In manchen Kantonen sind zwar jagdliche Nachsuchen meldepflichtig, nicht aber solche nach Strassenunfällen mit Tieren (Fribourg, Uri, Glarus). In Appenzell-Innerrhoden sind nur die erfolglos getätigten Nachsuchen meldepflichtig.

5.2 Kantonale Nachsuche-Statistik

Die Kantone führen sehr unterschiedlich über die getätigten Nachsuchen Buch. In einigen Kantonen ist die Nachsuche nicht verpflichtend geregelt und auch nicht meldepflichtig; folglich wird auch keine Statistik geführt – oder die Nachsuchen sind zwar meldepflichtig, werden aber nicht erfasst. Beispiele sind der Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Baselland, Genf, Jura, Luzern, Obwalden, Schaffhausen und Zürich. In allen diesen Kantonen ist es daher nicht möglich, die Fallwild-Zahlen mit Schussverletzungen in eine Relation zur Anzahl erfolgter Nachsuchen zu stellen oder über die Erfolgsquote der dortigen Nachsuchen Auskunft zu erhalten!

5.3 Erfolgsquote Nachsuchen

Jene Kantone, die über die getätigten Nachsuchen Buch führen¹¹, konnten dem STS auch Auskunft geben über ihre Nachsuche-Erfolgsquoten:

Erfolgsquote Nachsuchen					
	Suche nach Verkehrsunfällen 13/14	Nachsuchen 2013	Nachsuchen 2014	Erfolgsquote	Rehe mit Schussverl.
AR	16/19	9	10	90 % (Schätzung)	1–3
FR	k. A.	108	136	15 % (Schätzung)	21–27
GL	k. A.	120	138		1
GR	91/140	958 (226 nur Kontrolle)	987 (249 nur Kontrolle)	54–59 %	9–11 (Rothirsche)
NW	k. A.	31	26	65 % Erfolg 15 % erfolglos 20 % Kontrolle	1–2
TI	k. A.	k. A.	36 (6 bei Wilderei)	k. A.	1–3
UR	k. A.	70	71	30 % (geschätzt)	1–6
VD	k. A.	24	25	52–59 %	1–3

Tabelle: SW/STS

Erstaunlich sind die teilweise riesigen Unterschiede, was die Erfolgsquoten der Nachsuchen betrifft! Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass manche Zahlen bloss Schätzungen, andere empirisch korrekt erhoben worden sind. In den Kantonen, wo sie berechnet wurden, liegen die Erfolgsquoten konstant bei 52–65%, was auch unter Einbezug unterschiedlich schwieriger Topographien realistisch erscheint. Diese Zahlen bestätigen jedoch die Vermutung, dass die mit Schussverletzungen aufgefunden Tiere nur einen Bruchteil der tatsächlich angeschossenen Tiere darstellen.

¹¹ AR, FR, GL, GR, NW, TI, UR, VD

Ein Beispiel: In Graubünden wurden 2013 und 2014 9–11 Rothirsche mit Schussverletzungen als Fallwild aufgefunden. Grob 740 Nachsuchen auf verletztes Wild (Kontrollsuchen wurden bereits subtrahiert) wurden im Verlauf dieser Jagdjahre getätigt, von denen ca. 57 % mit der Erlegung des Tieres endeten. Von den 43 % nicht von Erfolg gekrönten Nachsuchen, ca. 318 Tiere, fanden sich gerade mal 10 Tiere (oder rund 3 %) später als Fallwild mit Schussverletzungen! Mit anderen Worten: Alleine im Kanton Graubünden entkommen den Jägern jährlich über 300 Hirsche mehr oder weniger schwer verletzt, und nur ein einstelliger Prozentsatz davon wird später als Fallwild aufgefunden.

5.4 Offene Fragen

- Wie viele Schüsse geben Schweizer JägerInnen pro Jagdsaison auf Wild ab, wie viele davon waren Fehlschüsse und Streifschüsse? → Diese Zahlen kennen nur die Jäger resp. Jagdgesellschaften. Es müsste in ihrem Interesse liegen (Verbesserung Ausbildungsstand und Treffsicherheit, Image), diese Kennzahlen zu erheben.
- Vergleich der Jagdsysteme Revierjagd und Patentjagd und der Jagdmethoden Bewegungsjagd, Ansitzjagd, Pirsch in Bezug auf Fehlschüsse → Diese Zahlen kennen nur die Jäger resp. Jagdgesellschaften. Auch hier läge es im Interesse der Jägerschaft, solche tierschutzrelevanten Erhebungen durchzuführen.

6. Handlungsbedarf aus Sicht des STS

Der STS sieht im Zusammenhang mit dem Thema jagdliches Schiessen und Nachsuche mehrere Bereiche mit Handlungsbedarf, um die Zahl angeschossener Wildtiere und das mit der Jagd im Zusammenhang stehende Tierleid zu reduzieren:

- Jährliches obligatorisches Jagdschiessen mit gleichen Mindestanforderungen in sämtlichen Kantonen (*Forderung bereits teilweise erfüllt mit kantonaler Schiesspflicht gemäss JSV*): Aus Sicht des STS fragwürdig bleibt aber, dass kein obligatorisches Schiessen mit Büchse auf die bewegte Wildschwein-/Rehscheibe stattfindet und dass die Schiessprüfung bei Nichtbestehen mehrmals wiederholt werden kann.
- Regelung maximaler Schussdistanzen auf eidgenössischer Ebene: Maximale Schussdistanzen sollten unter Berücksichtigung der Tierart, des Kalibers und der verwendeten Munition verbindlich festgeschrieben werden. Auch wenn sie sich in der Praxis selten messen lassen werden, so hätten sie doch eine gewisse präventive und erzieherische Wirkung bezüglich Weitschüssen, und verantwortungslose Schützen könnten eher zur Rechenschaft gezogen werden!
- Verjährung des Jagdpatentes bei Nicht-Ausübung der Jagd: Wer mehrere Jahre in Folge die Jagd nicht ausgeübt hat und weder Abschüsse noch regelmässige Besuche des Schiessstandes vorweisen kann, soll die Jagdbewilligung verlieren. Zur «Auffrischung» wäre die Wiederholung zumindest der Schiessprüfung und theoretischen Waffenkunde sowie allenfalls des Faches Wildkunde wünschenswert!
- Verbot des Schiessens auf bewegtes Wild: Grundsätzlich sollte auf flüchtiges, aber auch ziehendes (= schreitendes oder schnürendes) Wild kein Schuss abgegeben werden, vor allem nicht mit der Büchse. Tiere dürfen aus Sicht des STS nur im Stehen beschossen werden, wenn ein tödlicher Schuss gezielt angebracht werden kann. Dies sollte auch für Treibjagden gelten – auch hier wäre abzuwarten, bis ein Tier innehält, ehe der Schuss angebracht wird. Auch ein grundsätzliches Verbot der Vogeljagd und Baujagd wäre in diesem Zusammenhang konsequent. Den Einsatz von Schrot («Tontaubenschiessen auf lebende Tiere») müsste man grundsätzlich hinterfragen.

- Die Pflicht zur Nachsuche auf angeschossenes Wild, aber auch zur Kontrollsuche nach Fehlschüssen soll auf eidgenössischer Ebene (JSG) eingeführt werden.
- Sofortige Nachsuche: Nach einem Streifschuss mit verletzt flüchtigem Wild ist das unter Jägern übliche Warten nach dem Schuss eher als ein für das Tier schädliches Relikt aus dem Ehrenkodex der «Weidgerechtigkeit» zu betrachten, denn als tatsächliche Rücksicht gegenüber dem Tier! Jedes Warten verlängert nämlich nur das Leiden und die Schmerzen. Angeschossene Tiere sollten umgehend mit Hund nachgesucht werden!
- Nachsuche mit Infrarot: Der Kanton Genf macht es vor: Verletztes Wild kann auch mittels Infrarotkameras aufgespürt und im Dunkeln mittels Zielfernrohr erfasst werden. Daher gibt es keinen plausiblen Grund, weshalb Nachsuchen nicht auch nachts stattfinden könnten – zumindest solange die Topographie und das Wetter es ermöglichen. Kann ein flüchtiges Wildtier vom Schweisshund nicht gefunden werden, ist über den Einsatz von Infrarot nachzudenken.
- Verbot der Schussabgabe in der Nacht (auch bei Mondlicht) und bei Nebel: Die Nacht soll den Wildtieren als verfolgungsfreie Zeit gehören. Ursprünglich tagaktive Arten wie das Wildschwein wurden durch die Jagd bereits zur Nachtaktivität gezwungen. Zudem erhöhen Schüsse in der Nacht die Gefahr von Streifschüssen und erschwerten Nachsuchen. Dasselbe gilt für Witterungsbedingungen mit starkem Nebel.
- Verbot von Schrot-Schüssen auf Wildschwein und Reh, weil bei diesen Wild-Arten die Gefahr nicht tödlicher Schrot-Treffer und erschwerter Nachsuchen hoch ist;
- Statistik und Meldepflicht Nachsuchen: Jede erfolgte Nachsuche sollte meldepflichtig sein, und die Kantone sollten darüber Buch führen, wobei zwischen Nachsuchen im Rahmen der Jagd und Kontrollsuchen sowie Suchen nach Verkehrsunfällen unterschieden werden sollte. Nur so kann die Effizienz der Nachsuchen (Erfolgsquote) eingeschätzt und erkannt werden, wo allenfalls Probleme/Handlungsbedarf bestehen!

In diesem Zusammenhang wäre es aus Sicht des STS wünschenswert, wenn die Jagdaufsicht in den Kantonen endlich einheitlich organisiert würde. Es sollten nur staatlich besoldete Wildhüter die Jagdaufsicht wahrnehmen.

- Nur die Jäger resp. Jagdgesellschaften kennen die tatsächliche Anzahl Streifschüsse, während die behördlichen Statistiken höchstens einen Bruchteil davon erfassen (Fallwild). **Die extreme Tierschutzrelevanz von möglicherweise Tausenden von jährlich angeschossenen, verwundeten Tieren ruft geradezu nach einer seriösen Erhebung dieser Zahlen!** Dies müsste im Übrigen gerade auch im Interesse der Jägerschaft selber liegen, um tierschutzrelevante Schwach- und Problempunkte auf der Jagd ausräumen zu können. Zumindest sollten mit einer breiten, praxisnahen Studie verlässliche Näherungswerte zu Schüssen, die zu verwundeten Wildtieren führen, erhoben werden sowie diese in Relation zu unterschiedlichen Jagdsystemen und -methoden gestellt werden.

Fallwild, mit Schussverletzungen aufgefundene, 2013 und 2014											
Kanton	Rothirsch 2013	Rothirsch 2014	Reh 2013	Reh 2014	Gämse 2013	Gämse 2014	Wildschwein 2013	Wildschwein 2014	Fuchs 2013	Fuchs 2014	
AI/AR			4	1							
AG	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
BE		3	80	77	7	4	3	4	37	29	
BL			3	2			1				
FR			27	21	5	2	1		10	7	
GE	1			1							
GL	1			5		1					
GR	9	11	1	3	1	1			4	5	
JU			13	12			1	6		2	
LU				6					1	2	
NE			3	3							
OW/NW	1		2	1	3					1	
SG	3	1	4	3			1		2	1	
SH			1	6				1			
SO			2	3			1			1	
SZ		1	1	7					2	4	
TG			7	7				2	1	2	
TI	2	2	1								
UR	1	3	1	6	1	2				1	
VD	2	1		2		1	1	3			
VS	9	8	4	6	2	4	1	2			
ZG			4	3							
ZH			6	16				2	2	21	
Total Fallwild mit Schussverletzung	29	30	164	191	19	15	10	20	59	76	

Tabelle: SW/STS

Anhang: Fallbeispiele Streif- und Fehlabschüsse in den Medien

Fallbeispiel aus den «Freiburger Nachrichten» vom 25.4.2014

Wildhüter E.P. erzählt, dass er an einem Montag während der Hochjagd aufgeboten worden sei, weil ein Jäger eine Gämse angeschossen und zur Nachsuche gemeldet hatte. Im Verlauf der Nachsuche stiess er auf eine tote Gämse – nicht das gesuchte Tier, aber offenbar eines, das ebenfalls von einem Jäger angeschossen worden, dann aber nicht gemeldet worden war. Der Kadaver war bereits von Vögeln und Füchsen angefressen. Die Leidenszeit der Gämse war unbekannt.

Gemäss der **Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT)** werden in Hessen (D) bei Drückjagden auf Wildschweine nur ca. 1/3 sofort mit Blattschuss erlegt. 2/3 müssen nachgesucht werden und seien am Kiefer, Bein, Bauch oder Rücken schwer verletzt. Fliehendes Rehwild könne aufgrund seiner typischen Bogensprünge kaum sicher getroffen werden.

Fallbeispiel aus dem «Blick» vom 19.12.2013

Am 10.12.2013 wird ein Boxermischling bei Gais AR aus 35 m Entfernung von einem 70-jährigen Jäger erschossen, welcher den Hund angeblich für einen Fuchs (!) hielt. Derselbe Jäger hatte bereits 2001 einen Sheltie (Zwerg-Collie) erschossen.

Fallbeispiel aus der «Aargauer Zeitung» vom 14.2.2015

Kater «Mingo» aus Rothrist AG wird nachts von Jäger B.L. erschossen, weil dieser die Katze für einen Fuchs hält. Das Tier war bei seinem Tod nur 6 m vom Hochsitz des Jägers entfernt.

Gemäss einem Artikel von Marina Winder in der «**Appenzeller Zeitung**» hagelt es während der Hochjagd in Graubünden Bussen und Anzeigen: Jährlich würden rund 1000 Ordnungsbussen und über 100 Anzeigen erteilt (bei 5500 JägerInnen im Kanton und 10000 erlegten Tieren pro Hochjagd-Saison). Auf ca. jeden 5. bis 6. Jäger kommt pro Jagdsaison also eine Ordnungsbusse (Übertretung der Jagdverordnung) und auf jeden 55. eine Anzeige (Straftat). Die Erlegung jedes zehnten Tieres ist von der Erteilung einer Ordnungsbusse begleitet (i. Allg. Fehlabschuss mit Selbstanzeige), und jede 100. Erlegung hat eine Anzeige (z.B. wegen Tierquälerei, nicht erlaubter Waffe, Wilderei, Abschuss in einem Schutzgebiet) zur Folge! Von den 995 Ordnungsbussen und 127 Anzeigen im Jahr 2013 betrafen 876 Fälle Fehlabschüsse (falsches Tier erlegt, z.B. führende Geiss, Kronenhirsch, falsches Alter, falsches Geschlecht, falsche Tierart).

Fallbeispiele aus dem «Beobachter» vom 12.11.2008

Ein internes Dokument zeigt die Sünden der Berner Jäger seit der Lockerung des Jagdgesetzes. Diese reden von «totalem Vertrauensbruch». Dutzende unrühmliche Jagdzwischenfälle sind in einem Dokument verzeichnet, das den sperrigen Titel «Internes Papier des Wildhüterverbandes über negative Vorkommnisse auf der Jagd 2003–2005» trägt. Die Liste war von der damaligen Volkswirtschaftsdirektorin Elisabeth Zölch in Auftrag gegeben worden – als flankierende Massnahme zum neuen Jagdgesetz, das stark auf die Eigenverantwortung der Jäger setzt. Gemäss dem damaligen kantonalen Jagdinspektor P. Juesy schlug sich «die Deregulierung in gewissen Bereichen negativ» nieder. In den ersten beiden Jagdsaisons 2003 und 2004 verendeten demnach 22 Gämse, 370 Rehe und 228 Füchse qualvoll, weil sie nicht mehr aufgefunden werden konnten. (Vgl. dazu die jährlichen Fallwild-Zahlen mit Schussverletzungen aus dem Kanton Bern und die Tatsache, dass keine Angaben zu Nachsuchen gegenüber dem STS gemacht wurden)!

Fallbeispiel aus der «Bernerzeitung» vom 13.10.2015

Ein Bauer aus dem Berner Oberland beobachtet in der Nähe seines Hauses einen Gämsebock, der offenbar soeben von einem Jäger beschossen worden war. Das Tier sei Richtung Wald geflohen. Kurz darauf sei ein zweiter Schuss gefallen, doch er habe das Tier noch immer beobachtet, es sei immer noch auf den Beinen gewesen. Ein Blick durch den Feldstecher zeigte, dass dem Bock die

Gedärme aus dem Bauch hingen! Der Bock war bereits im Wald verschwunden, als ein dritter Schuss fiel.

Pro Jahr seien die Nachsuche-Teams im Kanton Bern etwa 600 Mal im Einsatz, so der Einsatzleiter Wildhut gegenüber der Zeitung. (Man beachte: Keine Auskunft diesbezüglich auf Umfrage STS, obschon Anfrage im gleichen Jagdjahr erfolgte)! Bei ca. 20 000 pro Jagdsaison erlegten Tieren machten die Fälle mit Nachsuche im Kt. Bern ca. 3 % aus. 40–50 % der Nachsuchen seien erfolgreich. Etwa 300 Tiere jährlich würden Anschüsse durch Jäger oder Verkehrsunfälle überleben resp. danach nicht mehr gefunden.

Fallbeispiel von zentral+ (Online-Magazin der Zentralschweiz) vom 3.3.2016

Am 23. September 2015 wurde im Kanton ZG ein junger, angeschossener Hirsch erst Tage später tot im Wald liegend gefunden. Der nach dem Anschuss auf das Tier angesetzte Schweisshund konnte den Hirsch nicht finden. Gemäss Jagdinspektor Ullmann passiert es «jedes 10. bis 15. Mal», dass ein Tier auf der Jagd angeschossen und anschliessend bei der Nachsuche nicht gefunden werden könne.

Fallbeispiel aus dem «Südkurier» vom 8.8.2014

In Eggingen (D), nahe der Schweizer Grenze, erschießt ein Schweizer Gastjäger spätabends und auf 200 m Distanz (!) ein Islandpferd, das er versehentlich für ein Wildschwein hält. Das Tier stand zum Zeitpunkt des Schusses auf der Weide eines Pferdehofes. Aus dieser Distanz bei Dämmerung auf Wild zu schießen, traut sich kein verantwortungsbewusster Jäger zu! Die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet.

Gemäss Aussagen der Schweizer **Tierschutz-Organisation NetAp** in einem Offenen Brief an den Präsidenten von Pro Natura AG müssen die Tierärzte von NetAp bei ihren Katzenkastrations-Aktionen regelmässig Gewehr-kugeln aus lebenden Katzen herausoperieren.

www.netap.ch/de/aktivitaeten/recht-und-politik/1114-offener-brief-an-pro-natura-chef-johannes-jenny).